

# SONDERNUTZUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN (STRASSEN, WEGE, PLÄTZE)

Die Sondernutzung bezeichnet im Gegensatz zum normalen Gemeingebrauch solche Nutzungen auf öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze), die das gleiche Recht aller überschreiten und deshalb einer gesonderten Erlaubnis bedürfen.

Zu den Sondernutzungen zählen zum Beispiel:

- Außengastronomie,
- Infostände,
- Straßenfeste,
- Warenauslagen,
- Werbeständer.

## ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Sondernutzung erfolgen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Pflichtangaben erforderlich:

- Name,
- Anschrift und
- Unterschrift des Antragstellers

sowie Angaben über

- Ort,
- örtliche Begrenzung (Lageplan),
- genaue Größe,
- Dauer der Nutzung,
- Umfang und Art der Sondernutzung.

---

## *Gebühren*

Die Sondernutzung ist gebührenpflichtig entsprechend der Sondernutzungsgebühren- und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar.

---

## *Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)*

- ⌚ Sondernutzungssatzung der Stadt Weimar
- ⌚ Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Weimar
- ⌚ Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar

## ÄHNLICHE DIENSTLEISTUNGEN

- Sondernutzung Grünanlagen
- Sondernutzung öffentlicher Flächen (baulicher Art)

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Gewerbebehörde

## ANSPRECHPARTNER

Marcel Reichenbach  
Email:  
gewerbebehoerde@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-359  
zum Kontaktformular

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

☞ Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

☞ Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (ThürVwKostOMBLV)

---

## *Dokument(e) herunterladen*

→ Sondernutzungsantrag (Nutzung öffentlicher Flächen)